ERKLÄRUNGEN

1. Der Rat hat bei der Annahme dieses Beschlusses folgende Erklärung abgegeben:

   „Ungeachtet der Festlegung von Rechtsgrundlagen für Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 3, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 8 des Schengener Durchführungsübereinkommens bleiben im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Verträge die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliedstaaten zu Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen auch an den Grenzen zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit in Übereinstimmung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht und unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Mittel unberührt."

2. Die Mitgliedstaaten im Rat haben folgende Erklärung zu den in Artikel 1 des Schengener Protokolls aufgeführten Mitgliedstaaten abgegeben:

   „Die Einbeziehung der ersten Erklärung der Schlußakte des Schengener Durchführungsübereinkommens in diesen Beschluß ist in dem Sinne auszulegen, daß der Beschluß, mit dem festgestellt wird, daß ein der EU beitretender Staat in der Lage ist, den Schengen-Besitzstand anzuwenden, und der somit die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen ermöglicht, einstimmig gefaßt wird vom Rat bestehend aus den in Artikel 1 des Schengen-Protokolls genannten Mitgliedstaaten."

3. Die Kommission hat folgende Erklärung abgegeben:

   Erklärung zum Ständigen Ausschuß Schengener Durchführungsübereinkommen

   „Nach Artikel 1 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union erfolgt die verstärkte Schengen-Zusammenarbeit ‚innerhalb des rechtlichen und institutionellen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft'. Daher berührt nach Ansicht der Kommission die Einbeziehung des Beschlusses des Exekutivausschusses zur Einrichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (SCH/Com-ex (98) 26 endg. vom 16.9.1998) in den Rahmen der Union in keiner Weise ihre Zuständigkeiten aufgrund der Verträge, insbesondere ihre Verantwortung als Hüterin der Verträge."

4. Erklärung der niederländischen Delegation bei der Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für den Schengen-Besitzstand:

   „Die Niederlande vertreten die Auffassung, daß Bestimmungen des Titels IV des Dritten Teils des EG-Vertrags die Rechtsgrundlage für eine Reihe von Beschlüssen und Bestimmungen aus dem Schengen-Besitzstand betreffend das Schengener Informationssystem sein sollen, da sich diese auf die ausländerrechtlichen Aspekte der Freizügigkeit beziehen."

   Belgien schließt sich der Erklärung der niederländischen Delegation an.